

Vorlagebericht zum Tagesordnungspunkt 14.)

- **Änderung der Wassleitungsordnung der Stadtgemeinde Bärnbach**
- **Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bärnbach**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2006 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach einstimmig eine neue Wasserleitungsordnung sowie eine neue Kanalabgabenordnung beschlossen, wobei unter anderem auch neu eine Mindestabnahmemenge von 50 m³ pro Hausanschluss als Bereitstellungsgebühr festgelegt wurde.

Diese Abgabenordnungen wurden den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt und hat die Landesregierung als Aufsichtsbehörde die Verordnungen genehmigt.

Die neuen Bestimmungen kamen somit erstmalig bei der Jahresabrechnung 2006 zur Anwendung.

Die Mindestabnahmemenge von 50 m³ wurde deshalb eingeführt, da ca. 80% der Aufwendungen für die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung Fixkosten sind und unabhängig von der gelieferten Wassermenge bzw. Entsorgungsmenge anfallen. Eine derartige Bereitstellungsgebühr wird allgemein angewandt, wie z. B. bei der Telefon-, Fernwärme- oder Stromabrechnung etc.

Weiters wollte man damit auch eine gerechte Verteilung der Gebührenbelastung erreichen, da doch eine größere Anzahl von Haushalten in Bärnbach Hausbrunnen in Betrieb hat und somit für diese Wassermenge keine Kanalbenützungsg Gebühr entrichtet wird.

Nach Vorschreibung der Jahresabrechnung 2006 an die Bärnbacher Haushalte sind eine Reihe von Anfragen aber auch Beschwerden bei mir eingelangt, die mich veranlasst haben, jeden betroffenen Einzelfall zu prüfen.

Ich musste dabei feststellen, dass es doch einige Härtefälle gibt und habe daher in der letzten Sitzung des Stadtrates den Beschluss herbeigeführt, diese Angelegenheit neuerlich dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen, mit der klaren Vorgabe, eine zufriedenstellende Lösung für die betroffenen Haushalte zu finden.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 neuerlich mit der Angelegenheit auseinandergesetzt, wobei der einstimmige Beschluss gefasst wurde, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Wasserleitungsordnung und die Kanalabgabenordnung rückwirkend derart abzuändern, dass die Mindestabnahmemenge von 50 m³ je Haushalt bzw. Wasserzähler auf 40 m³ reduziert wird.

Unter der Voraussetzung dass der Gemeinderat dieser Verordnungsänderung zustimmt, werden die Jahresabrechnungen 2006 für die betroffenen Haushalte berichtigt.

Beschluss

14.) a) Änderung der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bärnbach in Punkt VII. Wassergebühren Abs. 1)

Die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bärnbach wird mit Rechtswirksamkeit des folgenden Monatsersten nach Ablauf der Kundmachungsfrist im Punkt VII. Wassergebühren Abs. 1) derart abgeändert, dass als Grundgebühr eine **Mindestabnahmemenge von 40 m³** je Hansanschluss bzw. je Wasserzähler festgesetzt wird.

Beschluss

14.) b) Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bärnbach in § 4 Kanalbenützungsgebühr Abs.2)

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bärnbach wird mit Rechtswirksamkeit des Monatsersten nach Ablauf der Kundmachungsfrist in § 4 Kanalbenützungsgebühr Abs. 2) derart abgeändert, dass als Grundgebühr eine **Mindestabnahmemenge von 40 m³** je Hansanschluss bzw. je Wasserzähler festgesetzt wird.